

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 12

Artikel: Neuer Versuch, die Revision des Landbuches zu erwecken
Autor: Tobler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 12. Dezenber. 1830.

Was ich sagen wollt'
Verbietet mir keine Censur!
Sagt verständig immer nur
Was jedem frommt,

Was ihr und andere sollt;
Da kommt,
Ich versich' euch, so viel zur Sprache
Was uns beschäftigt auf lange Tage.

G ö t h e.

543457
Neuer Versuch, die Revision des Landbuches
zu erzwecken.

Seit der letzten sogenannten Revision des Landbuches im Jahr 1747, die eigentlich nur eine ganz planlose und leichtfertige Zusammenstoppelung zum Theil sich widersprechender Gesetze oder eine Vermählung zweier ältern Landbücher war, die schon längere Zeit auf eine skandalöse Art mit und neben einander gelebt hatten, — ist das Bedürfnis nach einer bessern und zeitgemäßen Bearbeitung unsers Gesetzbuches schon öfters gefühlt und das Begehren um Bornahme derselben mehrmals gemacht worden. Deputirte aus sämtlichen Gemeinden, in Verbindung mit einer obrigkeitlichen Kommission, machten sich im Jahr 1797, laut Landsgemeindebeschluß, ans Werk, wurden aber durch die hereinbrechenden revolutionären Verwirrungen gestört. Was diese Gesetzgeber in zahlreichen und kostspieligen Sitzungen vollbracht haben, wird in dem, im Druck schon weit vorgerückten 4ten Theil der Appenzeller-Chronik zu des Landmanns Erbauung bekannt gemacht werden. Die obrigkeitlichen Experimente von 1816 bis 1820 sind noch

in frischem Andenken. In einem 5ten Theil bemeldter Chronik mag eine ausführliche Geschichte derselben ihren Platz finden. Die voriges Jahr statt gehabtten Anregungen und deren Folgen kennen wir Alle. Die Sache schien für einweilen abgethan. Da erschien die bekannte Schrift: „der Rath am Falkenhorst“; das Volk ward aufgeweckt, zum Theil wohl auch aufgeschreckt, und die Folge war, daß ein Memorial entworfen und, mit zahlreichen Unterschriften aus vielen Gemeinden versehen, am 7. dieses Monats durch Hrn. Dr. Heim von Gais dem in Leufen versammelten Gr. Rath vorgetragen wurde. — Dasselbe lautet wörtlich also:

T. T.

Lange schon ist das Bedürfnis einer Verbesserung unserer Landesgesetze gefühlt worden, und es muß eines jeden, um des Vaterlandes Wohl bekümmerten Mannes, sehnlichster Wunsch, ernstester und heiligster Wille sein, daß endlich doch einmal eine Revision vorgenommen werden möchte! Vor mehr als hundert Jahren schon bekannten sich unsere Voreltern zu dem Grundsatz der Vervollkommenung und nicht zu dem der Stabilität und des Stehenbleibens. Die Geschichte hat uns denselben aufbewahrt und in dem Landbuche von 1723 können wir ihn lesen, wo es heißt: „Und dann auch stets nach guten Statuten, Ordnungen und Satzungen sich umsehen, dieselben fleißig anstellen, mit großem Ernst handhaben, sich immerdar in ihren Satzungen ersuchen, dieselben fleißig erdauern, diejenigen so mißbraucht werden, entweder verbessern oder gar abschaffen, neue und bessere anstellen.“ Daß sie dieses gethan haben, sehen wir an einem andern Orte: „Sintemalen aber bis auf diese Zeit viel angedeuter Satzungen aus hochbeweglichen und nothwendigen Ursachen sind verändert, etliche aber deren man nicht gebrauchen können gar ausgestrichen und cassirt, und sind etliche derselbigen in einem so elenden Zustand und Mißbrauch gerathen, also daß, wo es mit denselben länger hätte wahren sollen, das gemeine, geliebte Vaterland in äußerstes Verderben gerathen wär.“ —

So fühlten, sprachen und handelten unsere Ahnen, und wir um ein Jahrhundert älter, erfahrener und gebildeter sein Sollende, wir sollten hinter ihnen zurückstehen?! — Wahrlich die Manen der Väter mußten uns zürnend verfolgen! Nein, wir wollen den Geistern der edel Verstorbenen vielmehr Opfer bringen und sie besänftigen! — Wenn von 1409 bis 1723 die gewaltige Zeit große Veränderungen machte und erheischte, so sind von 1723 bis 1830 nicht minder wichtige, ja was die Civilisation und die politische Stellung der Nationen gegen einander betrifft, noch wichtigere Ereignisse vor sich gegangen, mit denen sich viele unserer Gesetze durchaus nicht, oder nur mit Schaden des Landes, vertragen. Man braucht sie hier nicht aufzuzählen, man kennt sie. Daß aber auch unser Geschlecht die Nothwendigkeit einer Verbesserung eingesehen, wissen wir ebenfalls von der nämlichen Lehrerin. Vor einem Jahrzehend gieng sie von dem Rathesaale selbst aus. Warum sie aber keinen Eingang beim Volke gefunden, weißt man! Darüber hat die Zeit und das Volk gerichtet! Wir dürfen schweigen! — Seither sind wieder Anregungen vom Volke aus ergangen. Warum diese fruchtlos geblieben sind, dürfte man mehr der lauen Theilnahme des Gr. Rathes, jenem sonderbaren Auftrag die Stimmung zu vernehmen, als dem eigentlichen Nichtwollen des Volkes zuschreiben. Jüngster Tage nun ist Volk und Obrigkeit wieder auf das Bedürfniß einer Verbesserung unseres Landbuches aufmerksam gemacht worden, durch eine Schrift: „der Rath am Falkenhorst.“ Hier steht mit klaren Worten: wie unsere Verfassung verstümmelt und entehrt im eidgenössischen Archive liegt; wie viele Gesetze todt und unnütz, besseren den Weg versperren; wie die Obrigkeit nothgedrungen, den 25ten Artikel hat überschreiten und mithin eigenmächtig Satzungen machen müssen. Wenn auch diese Schrift jedem ächten und unerschrockenen Republikaner den Beifall ablockt, so ist sie doch nicht ganz geeignet, den rechten Weg anzubahnen und das Volk zur Reform zu stimmen. Erstens theilt sie mit jeder Schrift, besonders in unserm Lande, das gleiche Schicksal, daß sie nämlich nicht überall und dazu noch

öfters nur halb, einseitig und partheiisch gelesen, verstanden und ausgelegt wird. Zweitens mag sie mancher furchtsamen und ängstlichen Seele zu scharf und schneidend die Wahrheit gesagt und dadurch eher Widerwillen erweckt haben! Und doch muß Jeder, der dem gesunden Verstande Gehör giebt, Jeder, dem's Ernst ist für ächte Demokratie und Volkswohl, Jeder so Denkende und Fühlende, weß Standes und Ranges er immerhin sei, muß mit freudigem Herzen seine Stimme geben zur vervollkommnung unserer Geseze und zur Befestnung und Sicherstellung unserer Freiheit. —

Um aber etwas vornehmen zu können, muß man vor Allem aus zuerst die Zustimmung des Volkes haben. Wie man am ehesten und gewissten diese erhalten könne, darüber eben wollen wir einem ehrsamem Gr. Rathe unsere Ansichten und Wünsche mittheilen. Hätte man nur die Einsichtigeren im Lande zu fragen, wahrhaftig, die Sache wäre bald abgethan. Da aber über diesen Gegenstand jeder stimmfähige Bürger sein Ja und Nein dazu sagen kann, und viele unserer Mitlandleute theils aus Mangel an Einsicht, anderntheils aus Mißtrauen und aus Vorliebe zum Alten, der guten Sache in den Weg stünden, so halten wir dafür, daß eine Landsgemeinde nicht geeignet wäre, einen günstigen Ausschlag zu geben. Zu große Volksversammlungen sind ohnehin nicht geeignet für deliberative Gegenstände. Aber eben so wenig darf ein ehrsamer Gr. Rath glauben, daß die Berichte von den Hauptleuten die Stimmung des Volkes genannt werden dürfe. Jene Berichte vor einem Jahre waren größtentheils nur Rathsherrn-Meinungen, nichts mehr und nichts weniger, und auch diesmal und nie auf solche Art, durch bloßes Lesen, kommt und käme man zu einem richtigen Resultat! *)

*) Ueber jenen Auftrag haben achtungswerthe schweizerische Publizisten das Urtheil gefällt. In No. 7 der Neuen Züricher-Zeitung lesen wir: „Die Aufgabe war heikel und man kann sich nicht bergen, die Einleitung des Geschäftes war nicht zum Vortheil des beabsichtigten Unternehmens getroffen.“ —

Es stehen uns aber noch andere gesetzliche Wege zu Gebote, die in den sichern Hafen zu leiten Hoffnung geben. — Wie kommt es, daß man nicht zu dem natürlichsten Mittel, zu den uns bekannten Urversammlungen, zu den Kirchhöfen seine Zuflucht genommen hat? Wenn da in den Gemeindeversammlungen die Hauptleute und Räte mit Ernst und persönlicher Theilnahme die Hinfälligkeit, Mangelhaftigkeit, ja Erbärmlichkeit vieler unserer Gesetze dem Volke vor die Augen legen, und so die Nothwendigkeit der Verbesserung begreiflich gemacht würde, wahrlich man dürfte der freudigsten Zuversicht leben, den Willen des Volkes zu erhalten! — Wenn man unseren Leuten offen und frei, auf gesetzlichem Wege Verbesserungen dieser und jener Art vorschlägt, sicherlich wird es nicht taub gegen dieselben sein. Wer aber glaubt, dem Volke keine Rechnung tragen zu müssen, wer sich erfrechte und anmaßte, im Geheimen und Stillen und auf illegalen Wegen Veränderungen, ja selbst Verbesserungen vorzunehmen, der wirft den Zunder unter das Volk, sich selbst aber zum Lohne der Nemesis in die Hände! —

Wie alles Gute von Oben, vom Vater des Lichtes ausgeht, so sollte auch in unserm wildverwachsenen Leben alles Gute, von den Oberen, Weiseren und Besseren ausgehen. Gerade hier liegt der mächtige Unterschied zwischen dem Streben nach Verbesserungen unserer Leute und denen aristokratischer Kantone! Dort zwingen das Volk allerlei drückende Verhältnisse und die Regierung muß nolens - volens nachgeben. Bei uns aber will, oder meint man vielmehr, wolle eben aus verschiedenen Gründen das Volk nicht, das zwar über keine Bedrückungen klagen kann, aber auch jene Grundübel nicht kennt, an denen unser Haushalt leidet und die durchaus geheilt sein müssen, wenn das Kranke nicht auch noch das Gesunde im Staatskörper zu Grunde richten soll! — Während nun in Monarchien und Aristokratien die Völker nach demokratischen Prinzipien ringen und die Regierungen theils freiwillig, theils gezwungen denselben entsprechen, so ist doch zu hoffen, daß demokratische Volksvertreter auch Hand bieten werden, aristokratisches Unkraut aus unserm Volksgarten

auszujetten. Ja an Euch ist es, hochzuehrende Herren, daß Ihr mithelfet und mitwirkt! Wenn Ihr gleichgültig der Sache zu-
sehet, wenn das Volk merkt, daß es Euch, Euch nicht Ernst,
nicht heiliger Ernst ist, o so bleiben wir zur Schande der Mit-
und Nachwelt in diesem Chaos stecken. Ihr, Ihr müßt Allem
aufbieten, daß diesen zeit-, recht- und zweckgemäßen Wünschen
der rechte Weg angebahnt werde! Thut Ihr dieses nicht, so
unterstützt Ihr einen Irrthum, der wieder ein Jahrhundert ver-
finstern kann! Nein! um solch' cammarillischen Ruhm kann es Euch
nicht gelegen sein! — Wollet Ihr nun, hochzuehrende Herren, des
Landes Nutzen fördern und den Schaden wenden, wollet Ihr
dieser eidlichen Pflicht Genüge leisten, so müßt Ihr mit festem
Willen und männiglichem Ernste selbst Hand ans Werk legen!
Dieses seid Ihr Euch, uns und unsern Enkeln schuldig!

Hier ist wahrer Ruhm und aufrichtiger Dank zu erndten! —
Damit nun das Mißtrauen unter dem Volke verschwinde, damit
Achtung, Liebe, Zutrauen und Eintracht, diese Schutzgötter
eines glücklichen Volkes nicht von uns weichen, ist es der Wunsch
der Unterzeichneten, daß ein ehrsamer Gr. Rath unverzüglich
dahin arbeite:

1) Unsere verstümmelte, entehrte und unsere Freiheit zer-
nichtende Verfassung aus dem eidgenössischen Archive zu fordern.
Liegt sie auch dort gleichsam annullirt und als todter Körper,
so soll man sie vollends begraben und der Verwesung preis geben.

2) Möchte ein ehrsamer Gr. Rath, anstatt des Auftrages die
Stimmung des Volkes zu erlösen, sich selbst männiglich und
väterlich der Sache annehmen, und an alle Gemeindräthe den
ernsten Auftrag ertheilen, daß sie Kirchhöfen halten und dann
nach dem Botum der Ortsvorsteher in Trogen der Gemeinde die
Nothwendigkeit der Revision unseres Landbuches mit hinlängli-
chen Beispielen erläutert ans Herz legen und begreiflich machen.

Sollte auch dieser Weg nicht zum Ziele führen, so ist doch die
Pflicht erfüllt und das Gewissen beruhigt. Er ist nicht neu dieser
Weg. Der gleiche Gedanke hat in dem Rathssaale selbst schon
obgeschwebt. Er muß sich aber verwirklichen; er muß siegen;

es muß vereint gewirkt werden, wenn wir einer freudigeren Zukunft entgegen sehen wollen. Nur wie Schiller sagt, nur:

aus der Kräfte schön vereintem Streben
erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben!

Unterschriften:

Gemeinde Gais. — Dr. Heim. Krüsi des Raths. Kürsteiner des Raths. Heim Gmüschbr. Sal. Heim, des Raths. Jf. Schläpfer. Jakob Bruderer, des Raths. Samuel Bruderer des Raths. J. U. Bruderer. J. J. Kürsteiner. Schullehrer Eisehuth. Johannes Rechsteiner. Ulrich Nagel. J. J. de Jacob Schläpfer. J. J. Mössly. Ulr. Haas. Hs Ulr. Wille. Hs Jfb Schmid. Vient. Alder.

Gemeinde Bühler. — Joh. Friedrich Preisig.

Gemeinde Leufen. — Joh. Jakob Dertly, Jünger. J. E. Schläpfer. Math. Dertly z. Bären. Hs Ulrich Gschwend wünscht eine zeitgemäße Verbesserung und Bervollständigung unserer Verfassung und Geseze ohne Rücksicht auf vorliegendes Memorial. Johs. Hörler, Jünger. Joh. Conrad Waldburger. Joh. Conr. Walser, Arzt. Johannes Walser. Daniel Roth. J. J. Walser, d. Raths. Joh. Conrad Zürcher. Hs Conrad Haas. Hs Jakob Weishaupt.

Gemeinde Herisau. — Ueberzeugt wie nothwendig eine Revision sowohl unserer Verfassung als unserer Geseze sey, unterzeichnet das deshalb an einen Ehrsamem Großen Rath gestellte Ansuchen. (Hier folgt eine durchgestrichene Unterschrift.)

Als das Memorial in den Kurzenberg gelangte, fügte ein Ungenannter demselben noch folgenden Aufruf bei:

An die Männer am Kurzenberge.

Wachet auf, Ihr vom Kurzenberge, der Tag ist gekommen. Wirket, so lange es Tag ist. Zeigt der Väter Euch würdig. Genießet der Freiheit, die Freiheit zu vermehren. Uebet die

Pflicht, das Gute zu befördern. Dann ehren wir die Väter und ihre Thaten. Dann stehen wir dankbar am Grabeshügel der Vorältern.

Wir haben keinen Wütherich zu verjagen, kein Joch abzuschütteln; wir leben nicht unter dem Drucke. Wir haben so viel Freiheit, daß uns die Eidsgenossen anderer Kantone mit Recht beneiden dürften.

Aber unsere alte freie Verfassung liegt verstümmelt in eidsgenössischer Verwahrung; das Landbuch ist voller Lücken und Mängel; die Obrigkeit giebt Gesetze; wir sind von einer Landsgemeinde zur andern der Willkühr unserer Stellvertreter preisgegeben. So übten wir unsere Freiheit nicht in ihrer Fülle aus. Darum leget Hand an's Werk. Unterzeichnet Euch, daß

Ihr die Verfassung rein wollet, und daß Ihr ein verbessertes Landbuch wünschet.

Heiden. — Bart. Graf des Raths. Jak. Tobler. Laurenz Hohl des Raths. Michael Tobler des Raths. Jacob Eugster des Raths. Joh. Ulrich Hohl, Schullehrer. Jf. Bänziger. C. Zuberbühler, Arzt. J. Conr. Niederer, Schull. der Eidspflicht zufolge. Laurenz Bänziger. Johannes Tobler, alt Hauptmann. Joh. Hohl, Doct. Med. (?) Hs Jakob Hohl, Löwenwirth. Joh. Ulrich Hohl. Hs Jacob Sonderegger, Schmied. Christian Luz, Med et Chirg. Dr. Michael Bänziger. Hs Ulrich Sturzenegger, Kronen Wirth. Joh. K. Bischoffberger, Maurermstr. Christian Bischoffberger. Mich. Bischoffberger, Maurermstr. H. T. Joh. Jakob Tobler, Bierbrauer. Joh. Konrad Sonderegger. Joh. Conrad Tobler des Raths. Michael Tobler. Joh. Conrad Züst. Hs Ulrich Hohl im Werd. Joh. Ulrich Luz, im Kohlplatz. Christian Luz. Johannes Luz. Jakob Hohl. Johan Conrad Graf des Raths. Barth. Bänziger des Raths. Joh. Jakob Hohl. Mathias Rübel. Hs Heinrich Bänziger. Joh. Jakob Bischoffberger. Sebastian Jakob. Hs Jakob Tobler. Conrad Graf. Joh. Conrad Sonderegger. Barthlime Züst im Nord. Johannes Klee im Dorf. Alt-Rathsherr Joh. Graf im Brunnen. Ulrich Herzig im Dorf.

Sebastian Kübely. Jacob Niederer, alt Bott. Johannes Eugster. Jakob Hohl. Bartholome Tobler. Mich. Tobler, jgr. z. Hirschen. Barth. Bänziger, jgr. J. Konrad Tobler, jgr. Johannes Niederer, Mahler. Joh. Conrad Graf, j. Bissau. J. C. Lendenmann. Conrad Tobler. Hs Jakob Bänziger Berenwirt. Michael Lendenmann.

Grub. J. Ulr. Walser, Pfarrer. Alt Hptm. Johs. Lendenmann (wünscht daß man bei der Revision nicht wieder wie 1820 dem gemeinen Landmann an seiner Freiheit abmarkte.) Heinrich Niederer, Köpfliwirth. Joh. Jakob Hohl auf Hartmannsrüti. Rathshr. Johs. Lendenmann zur Bleiche. Jacob Herzig auf der Höhi. Michael Herzig, Hartmannsrüti. Michael Lendenmann, Arzt. Michael Spieß des Raths. Johannes Wieser. Ulrich Wieser Aelter. Hs Ulrich Herzig. Jakob Herzig. Johannes Kast. Sebastian Dertli. Konrad Schläpfer im Diken. Jacob Schläpfer in Schwarzenegg. Hs Konrad Tobler alda. Leonhard Graf im Raien. Michael Wieser. Ulr. Wieser. Joh. Heinrich Wieser. Jacob Schläpfer, Grub. Jakob Graf Hartmannsr. Jacob Herzig Ebny. Johannes Graf des Raths. Johannes Tobler Schwarzeneg. Jakob Rohner Frauenrüthi. Sebastian Keller Rayen. Johannes Rohner Schwarzeneg. Hs Konrad Bänzyger. Joh. Herzig Ebni, Jünger. Johannes Herzig Aelter. Conrad Bänziger in der sohlen. Hanns Georgg Sturzenegger In Grub. Johannes Graf Halten. Johann Jakob Wieser, dito. Oper (Othmar) Bischofberger. Konrad Graf, Frauenrüti. Matheus Schläpfer. Johannes Tobler, Frauenrüti. Johannes Schläpfer, daselbst. Hs. Ulrich Schläpfer Grub. Leonhard Lendenmann Befang. Leonhard Lendenmann Elter in d. Halten. Johannes Sonderegger. Johannes Sturzenegger auf der Höhi (vorausgesetzt, daß die Freiheitsartikel unangetastet bleiben und nach verfassungsmäßigem Modus verfahren werde). Hs. Ulrich Schläpfer auf Hartmannsrüti. Johannes Schläpfer auf der Höhi. Johannes Altherr, Beck.

Einige Stunden später als das Memorial vor Rath schon

verlesen worden war, giengen aus der gleichen Gemeinde noch folgende Unterschriften ein:

Hs. Konr. Hohl, Schullhr. Leonhart Kast. Johannes Herzig. Hs Konr. Niederer. Christian Luz. Ulrich Sturzenegger. Hs Ulrich Graf. Johannes Graf. Hs. Jakob Engler. Hs. Konrad Kellenberger. Johannes Keller. Leonhard Kriemler. Leonhard Hohl. Johannes Schläpfer. Hs. Ulrich Kriemler. Johannes Graf. Hs. Konr. Frener. Kriemler Jacob. Hs. Konr. Schläpfer. Johannes Solenthaler. Hs Ulrich Fäpfer. Hs. Jakob Signer. Michael Tobler. Conrad Tobler. Michael Herzig.

Wolfsalden. J. Tobler-Ritz, des Raths, unterzeichnet sich für das Wesentliche des Memorials, nicht aber unbedingt für die Form desselben. Bartholome Bänziger. Joh. Kaspar Züst. Hs Ulrich Bruderer. Johannes Hohl. Johann Jakob Preissig. Schullehrer Sonderegger. Johannes Hohl. Johannes Hohl, Rüfer. Laurenz Sturzenegger. Bartholome Hohl. Sebastian Graf. Johannes Hohl. Bartholome Hohl. Sebastian Niderer. Johannes Schwalm. Michael Walser. Jakob Luz, Arzt. Johannes Züst. Johannes Tobler. Johannes Tanner. Hs. Jakob Tobler. Ltn. Johannes Graf. Schullehrer Luz. Niklaus Schmid. Johannes Hohl. Hs. Ulrich Luz. Hs. Jakob Bischofberger. Sebastian Graf. Hans Jakob Kellenberger. Hs Konrad Hohl. Hs Ulrich Schwalm. Hs Jakob Hohl. Hs Jakob Hohl. Johannes Zürcher. Bartlime Bänziger. Hs Jakob Keller. Jakob Tobler Im Hendren Hapli. Barth. Sonderegger. Hs Jakob Tobler.

Luzenberg. Joh. Laurenz Niderer. Johannes Züst. Ich Johannes Züst Beschin obigen inhalt. Ich Hs Conradt Leuch verlangt daß obige. Ich Hs Ulrich Niederer. Ich Christian Tobler. Hs Konrad Sonderegger. Michael Laurenz Leuch. Hs Jakob Niderer. Hs. Heinrich Graf.

Walzenhausen. Johannes Kellenberger des Raths. Johannes Kellenberger d. Raths. Jacob Kellenberger d. Raths. Johannes Kellenberger des Raths. Wilhelm Luz, des Raths.

Bartholome Kellenberger. Johannes Kellenberger. Heinrich Sonderegger. Hs Conrad Kellenberger. Bartolome Luz. Johannes Geiger. Bartholome Kellenberger. Joh. Keller. Jakob Kellenberger. Joh. Ulrich Geiger beim Löwen. Alt Rathsh. Kellenberger. Johannes Kellenberger. J. Conrad Bischofberger. Johannes Kellenberger.

Gleichzeitig mit obigem Memorial ward dem Gr. Rath ein zweites aus der Gemeinde Speicher eingereicht. Hier der Inhalt desselben :

T. T.

Die Unterschriebenen wenden sich in einer wichtigen vaterländischen Angelegenheit an Sie und erwarten: daß Sie diese Zuschrift ernstlich erdauern und den darin enthaltenen Wünschen und Begehren landesväterlich entsprechen werden.

Schon seit jenem Tage, an dem aus hiesiger Gemeinde zwei Männer für sich und im Namen und Auftrag Mehrerer, vor den großen Rath traten und da mit geziemendem Anstand begehrt: daß einige Artikel des Landbuches der Landsgemeinde von 1829 zur Verbesserung vorgelegt werden; — welche Männer zwar vom großen Rath beifällige Antwort erhalten, den beabsichtigten Zweck aber doch nicht erreichten und sich auf die bekannte Erkenntniß der Obrigkeit — auf diese vertrauend — zurückzogen; vorzüglich aber seit jenem Tage, wo die Mehrheit des großen Rathes, ungeachtet eben erwähnter Erkenntniß, auf bloßen unvollständigen Bericht seiner Mitglieder hin, die gehoffte Einleitung zu einer Revision des Landbuches ausgab, regte sich in hiesiger Gemeinde immer mehr das einmal für Verbesserungen erwachte Gefühl und man sah mit sehnlichem Verlangen der Gelegenheit entgegen, diesen Gegenstand wieder zur Sprache bringen zu können.

Diese Gelegenheit ist nun eingetreten; von Gais aus haben uns achtbare Männer und wahre Vaterlandsfreunde ein Memo-

rial zur Einsicht übersandt, welches sie, von mehreren Land-
leuten unterschrieben, Ihnen vorlegen werden. Ohne über die
Einleitung des Memorials einzutreten, geben wir der in dem-
selben ausgesprochenen schönen und vaterländischen
Absicht unsern vollen Beifall und unterstützen hiemit auch
die betreffenden zwei Vorschläge, als: die Zurückziehung
der im eidsgenössischen Archiv liegenden unächten
appenzell-ausserrhodischen Verfassungs-Urkunde
und die Einleitung zu einer Revision unsers
Landbuches.

Hochgeachtete und Hochgeehrte Herren! Es sei uns gestattet,
über diese zwei Gegenstände unsere Ansichten einigermaßen zu
entwickeln und dann am Schlusse unsere Wünsche und unser
Begehren gleich den Männern von Gais in zwei Hauptpunkte
abzufassen und beizusetzen.

Die baldige Zurückziehung der mit denen in unserem Land-
buch enthaltenen Verfassungs-Artikeln im Widerspruch stehende
Verfassungs-Urkunde aus dem eidsgenössischen Archiv, scheint
uns um so nöthiger, da dieselbe laut dem §. 1 der schweizerischen
Bundesverfassung gewährleistet ist und daher leicht der Fall
eintreten könnte, wo eine Tagsatzung auf jene Urkunde, das
Volk des Kantons Appenzell Ausserrhoden auf seine die Ver-
fassung betreffenden Artikel im Landbuch berufen, mithin ein
höchst widriges Verhältniß hieraus entstehen müßte. Fragt man
sich vielleicht: was dann an die Stelle der auszuhebenden Ver-
fassung zu setzen sei, da doch die Bundesverfassung ein solches
Dokument fordere? so wäre, glauben wir, kurz, richtig und
schicklich zu antworten: Ein gedrucktes Exemplar un-
seres Landbuches! Denn nur darin ist der richtige Sinn
unserer Verfassung enthalten und da wir im Land kein anderes
Dokument für unsere Verfassung haben, so soll das nämliche,
was wir hier besitzen, auch dort im eidsgenössischen Archiv
liegen. Es mag zwar dieses unser Landbuch im Ganzen ge-
nommen in den Händen und Augen der Tagsatzung nicht
die beste Figur machen, dem sei aber wie ihm wolle, das

Landbuch ist das Palladium unserer Freiheiten Rechte, und an dem wollen und müssen wir uns halten, bis und so lange nicht ein besseres da ist, und gerade dieser eben berührte Umstand soll dazu beitragen, je baldere je lieber eine Revision des Landbuches vorzunehmen, von der wir eben noch sprechen wollen.

Die Art und Weise der Einleitung einer solchen Revision ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit! Denn je nachdem man diese Sache angreift, wird das Unternehmen gelingen oder nicht. Wird das Volk, sei es in Kirchörrinnen, sei es durch Umgänge oder an einer Landsgemeinde, so geradehin gefragt: Willst du ein neues Landbuch? so wird es jetzt, in zehn, in dreißig, in fünfzig Jahren eben so geradehin antworten: Nein! Aber dieses nämliche Volk wird, wenn man aufrichtig und brüderlich mit ihm spricht, es belehrt und auf die Erfüllung seines heilig achtenden Eides aufmerksam macht, nicht nur nicht taub und blind bleiben, sondern sich willig belehren und leiten lassen und was könnte es auch mehr thun? Aber von wem wird es sich am willigsten belehren lassen? etwa von Privatmännern, die es weder von Person, noch von Seite ihrer Grundsätze und Ansichten näher kennt? Nein, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! und Mitglieder des ehrsamten großen Rathes! nicht von solchen, sondern von Ihnen, von seiner selbstgewählten Obrigkeit wird es gerne väterliche und brüderliche Belehrung annehmen. Sie sind im Falle am deutlichsten die Nothwendigkeit der Revision des Landbuches einzusehen und dem Volke darzuthun! Darzuthun in einer besondern vom ganzen großen Rath ausgehenden gedruckten Schrift! Väter des Landes! Erkennen Sie doch in diesem Verhältniß ihre ehrenvolle Stellung zum Landvolk! das Ihnen sein Heil, das ist die Verwaltung seiner Angelegenheiten, die Aufrechthaltung seiner Freiheit und die Ausübung seiner Rechte im gegenseitigen Geschäftsleben aufgetragen hat und in die Hände gab! Wie muß es Ihr Gefühl, wie Ihre Herzen erheben, solch' wichtige Aufträge, solch' großes

Zutrauen durch ein williges, kraftvolles, in Ihren geschwornen Eiden liegendes Benehmen rechtfertigen zu können! Wie richtig hat einst ein Fremder, der die Landsgemeinde von 1816 besuchte, in einem öffentlichen Blatte gesagt: Hoch stehen solche, von einem freien Volke erwählte, beauftragte Landesvorsteher in innerer und äußerer Würde über diejenigen da, die ihre Rechtmäßigkeit und Güte durch Pergamente aus den Zeiten des Faustrechts oder durch die Macht der Bajonette darthun müssen!

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Beginnen Sie das wichtige Werk der Einleitung zur noch wichtigern Sache selbst mit Muth und Freude! Jeder einsichtsvolle und wahre Freund des Vaterlandes wird Sie aus allen Kräften unterstützen und ihr Dank und der Dank ihrer Kinder wird Ihnen folgen!

Das Bestimmte unserer Wünsche und unseres Begehrens ist nun in folgenden zwei Artikeln enthalten und zwar:

1) Daß die, im eidsgenössischen Archiv liegende, mit den Verfassungs-Artikeln im Landbuch im Widerspruch stehende Verfassungsurkunde unverzüglich zurückgenommen und anstatt derselben ein gedrucktes Exemplar unseres Landbuches, oder doch eine Abschrift der in demselben enthaltenen die Verfassung betreffenden Artikel, dahin abgeschickt werde.

2) Daß ein ehrsamere großer Rath, anstatt des bloßen Auftrags, die Stimmung des Volks zu erforschen, sich selbst mahniglich und väterlich der Sache annehmen und vor allem aus im Namen des ganzen großen Rathes eine Schrift an das Volk erlasse, worin die Nothwendigkeit der Revision des Landbuches dringend, klar und faßlich dargethan und empfohlen wird, diese Schrift in hinlänglicher Zahl von Abdrücken einige Wochen unter dem Volke zirkuliren und besprechen lasse und dann allen Hauptleuten und Räten den ersten Auftrag ertheile, Kirchhörsinnen zu halten, besagte Schrift dem versammelten Volke vorzulesen und demselben im gleichen Sinn und Geist die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Verbesserung des Landbuches an's Herz zu legen und darzuthun:

daß eben durch eine solche Revision der Vaterlandseid, den ein jeder geschworen, nämlich: des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, am besten und nachdrücklichsten könne geehrt und erfüllt werden!

Speicher, den 5. Christmonat 1830.

Unterschriften aus der Gemeinde Speicher:

Joh. Heinrich Tobler gewesener Landschreiber. Bartholome Lindenman. Hs Ulrich Lindenmann, und für Bartholome Gswend. Adam Roth. Mathias Zellweger. Johann Ulrich Zürcher. Conrad Herzig. Joh Jakob Langenauer. Hs Ulrich Heyrle und Mathias Graf. Johannes Sturzenegger. Johannes Zellweger und für Johannes Rechsteiner. Sebastian Züst. Johannes Rechsteiner. Johannes Krüße. Johannes Eugster. Michael Hörler. Konrad Graf. Johannes Sturzenegger. Hs. Jakob Zellweger. Johannes Hörler. Hs Ulrich Sturzenegger. Hs Conrad Tobler. Michel Kriemle. Leonhart Schmedli. Jakob Mößle. Jacob Bundt. Maths. Tobler. Hs Heinrich Schläpfer. Johannes Dertli. Barth. Tobler. Hs Jakob Eugster. Johannes Schläpfer. Johannes Koller und für Hs Jakob Roth. Ib Baumgartner. Hs Ulrich Koller. Johannes Sturzenegger. Hs Ulrich Eugster. Conrad Hörler. Johannes Tobler. Hs Heinrich Rechsteiner. Jacob Baumgartner. Hs Ulrich Zürcher. Johannes Tobler. Leonhard Tobler. Ulrich Koller. Hans Conrad Koller. Hs Jacob Keller. Johannes Bänziger. Joh. Ulrich Schläpfer, Blatten. Für Michael Knöpfel. Johan Ulrich Schmidly. Für Josua Frener. Für Johs. Kürsteiner. Joh Ulrich Schläpfer Für Hs Conrad Sonderegger. Adrian Râth. Hs hainrich Kellenberger. Bartholome Zürcher. Für Hs Conrad Eugster. Jakob Heierli. Hs Ulrich Rehesteiner. Hs Ulrich Haas. Mathias Sturzenegger. Sebastian Zellweger. Hs Ulr. Altherr.

Bemerkung. Von 105 Männern welche sich zu dem Inhalt des beiliegenden Memorials bekennen haben sich obige 69. durch ihre Unterschrift u. 36 mündlich hiefür erklärt.

Speicher den 6. Dez. 1830.

Tobler
alt Ldschreiber

Nach kurzer Berathung wurde vom Gr. Rath einstimmig beschlossen, der Sache Folge zu geben, und — da diesmal andere dringende Geschäfte zu beseitigen waren — bei der nächsten Gr. Rathversammlung im Januar der Berathung dieses wichtigen Gegenstandes eine besondere Sitzung zu widmen. Eine Kommission von 7 Mitgliedern, bestehend aus den Hrn. Landammann Dertly, Landammann Nef, Statthalter Siegnier, Landshauptmann Nagel, Landsfähndrich Schläpfer, Hauptmann Schläpfer von Herisau und Hauptmann Zuberbühler von Speicher ward dann beauftragt, auf den kommenden Rath Vorschläge zu bringen, wie das Geschäft an Hand zu nehmen sei. Diese Kommissional-Vorberathung hat nun am 27. Christmonat statt gehabt. Von ihrer Arbeit, so wie von Allem, was der Gr. Rath diesfalls beschliessen wird, soll in diesem Blatte getreue Nachricht gegeben werden.

A n z e i g e n.

Die Redaktion wird, öfterer Nachfragen wegen, von dieser Nummer des Monatsblattes besondere Abdrücke veranstalten lassen, die im Anfange der nächsten Woche bei Meyer und Zuberbühler in Trogen zu haben sein werden.

Das Monatsblatt wird auch im künftigen Jahr wieder fortgesetzt, und die Expedition desselben, wie bisher, von Hrn. Joh. Ulrich Grunholzer, entweder hier in Trogen, oder in dessen Niederlage in St. Gallen, bei Hrn. Schlapritz an der Neugasse, besorgt werden. — Titel und Inhaltsanzeige des Jahrgangs 1830 werden mit dem Januar-Bogen 1831 ausgegeben.
